

Ans den Verhandlungen der Schweiz. Bundesversammlung.

(Vom 7. und 8. Dezember 1863)

Am 7. Dezember 1863 ist die Bundesversammlung zur ersten Session der VI. Amtsperiode zusammengetreten.

Der Nationalrath wurde von seinem Alterspräsidenten, Herrn Regierungsrath Stockmar, von Bruntrut (Bern), mit folgender Ansprache eröffnet:

„Meine Herren Deputirten und lieben Mitcidgenossen!

„Ich heiÙe Sie willkommen in der Bundesstadt. Das bernische Volk schätzt sich immer glücklich und ist stolz darauf, Sie in diesen Mauern zu sehen, wo Ihre Gegenwart, Ihre Vollmachten und Ihre Beschließungen dasjenige Maß eidgenössischer Einheit verwirklichen, welches mit der Selbstständigkeit der Kantone, die aufrecht erhalten werden muß, vereinbar ist.

„Meinem Alter verdanke ich die Ehre, unter Ihnen den Vorsiz zu führen.

„Während eines halben Jahrhunderts habe ich Tage des Sturmes und des Sonnenscheins, Zeiten des Unglücks und des Glücks über die Schweiz hingehen gesehen; allein nach jeder Erschütterung erhob sie sich wieder, unabhängig und mehr als je den in den Heldenzeiten ihrer Geschichte errungenen Freiheiten zugethan.

„Die Verfassung von 1848 führte sie, nach Umsteuerung zahlreicher Klippen, dem lange gesuchten Hafen zu. Sie sicherte ihr den Frieden nach innen, machte sie geschlossen und stark nach außen, und erwarb ihr die Achtung der Regierungen und Völker, welche sich bemühen, Beziehungen des Verkehrs und der Freundschaft mit ihr zu pflegen. Während die neue Welt durch Bürgerkrieg verheert wird und das ausgerüttelte Europa seinen alten Fortbestand in einem Kongreß von Souveränen sucht, genieÙt die Schweiz in Ruhe die Wohlthaten ihrer Staatseinrichtungen; statt sich in unfruchtbaren Unternehmungen zu Grunde zu richten, baut sie Alpenstraßen, dämmt ihre wilden FlüÙe ein und schißt sich an, noch weitere, nicht minder bedeutende Werke zu fördern, welche ihre Wohlfahrt heben werden. Allein die Bundesverfassung, unter deren Schutz so Großes zu Stande kam, hat Pfeiler aufgestellt, welche auf Bervollständigungen hinweisen, und da die repräsentativen Regierungen, wie sich ein Publizist ausdrückt, keine Schlafzette, sondern Werkstätten sind, welche von Seite

derjenigen, denen die Geschäfte des Vaterlandes anvertraut sind, eine unablässige Fürsorge fordern, so erlaube ich mir, einige Reformen und Fortentwickelungen anzudeuten, welche die Verfassung zulassen dürfte.

„Den Artikeln 18, 19 und 20 derselben verdanke die Schweiz eine wirkliche Armee. Sind aber die eidgenössischen und kantonalen Finanzen dadurch nicht zu sehr belastet? Kann dieses Verhältnis ins Unbestimmte fort dauern, ohne den andern Zweigen des öffentlichen Dienstes schädlich zu sein? Würde eine weitere, oder selbst gänzliche Zentralisation der Militärverwaltung und des Unterrichts nicht eine beträchtliche Ersparniß in den Gesamtausgaben der Kantone und des Bundes mit sich bringen? Wenn diese theilweise oder gänzliche Umgestaltung nicht stattfinden kann, welche Veränderungen sind dann ausführbar und geeignet, den Kantonen in Bezug auf Kosten, welche ihre Kräfte zu übersteigen drohen, Erleichterung zu verschaffen?

„Die bisher so blühenden eidgenössischen Finanzen weisen zum ersten Male ein, zwar nicht besorgnißerregendes, aber doch warnendes Deficit auf. Die Ausführung der Artikel 21 und 22 der Bundesverfassung dürfte für die eidg. Kasse noch weitere Lasten bedingen; sollte man, falls denselben nicht durch Ersparnisse genügt werden kann, nicht auf Mittel zu neuen Einnahmen bedacht sein?

„Mit den Artikeln 23 bis 32, welche die Zölle zentralisirten und deren Bezug an die Grenzen verlegten, beabsichtigte man die Herstellung eines freien Waarenverkehrs innerhalb der ganzen Schweiz. Allein ist diese Verkehrsfreiheit nicht illusorisch, so lange man in vielen Kantonen die Wägen beim Eintritt anhalten und durchsuchen kann, um die Ohmgeldgebühren zu beziehen? Sollte man nicht mit aller der Aufmerksamkeit, welche ein solcher Gegenstand verdient, die Frage prüfen, ob nicht mit den betreffenden Kantonen Vereinbarungen bezüglich der Aufhebung des Ohmgeldes im Innern zu erzielen wären? Und müßten in diesem Falle die eidg. Zollansätze nicht bedeutende Aenderungen erleiden, um eine bestmögliche Entschädigung der Kantone zu gestatten?

„Sollte nicht diese Tarifumgestaltung dem Abschlusse des Handelsvertrags mit Frankreich vorausgehen, da derselbe sonst leicht der erstern hinderlich sein könnte?

„Der Artikel 33 über die Posten bietet in der Vollziehung immer Schwierigkeiten und die Vertheilung nach den durchschnittlichen Einnahmen der Jahre 1844, 1845 und 1846 bedingt immer gressere Ungleichheiten. An einigen Orten hat sich die Bevölkerung seit 1848 verdoppelt und der Handelsverkehr vervielfacht und damit auch die Posteinnahmen, während andere Ortschaften beinahe stationär geblieben sind. Wäre es daher nicht gerecht, diese Ungleichheiten, welche früher oder später Verlegenheiten bereiten werden, zu beseitigen, indem man den Kantonen den Vorschlag machte, ihre Posteinnahmen dem eidgenössischen Fiskus zu überlassen, in

dem Sinne, daß sie dafür durch Erleichterungen im Militärwesen u. a. kompensirt würden?

„Der Art. 37 hat Gleichheit in Maß und Gewicht vorgeschrieben. In Folge dessen wurde ein schweizerisches System geschaffen, welches jetzt noch zur Vermehrung der diesfalls in der Welt herrschenden Verwirrung beiträgt. In den Fabriken, im Handel, in den Wissenschaften und Künsten, in den Eisenbahnverwaltungen und besonders im Verkehr mit dem Auslande bedient man sich jedoch nur des Meters und Kilometers. Wäre es daher nicht an der Zeit, das Dezimalsystem neben den schweizerischen Mäßen gesetzlich einzuführen, falls man die letztern nicht ganz aufheben wollte?

„Der Artikel 41 gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Schweiz. Der hierin enthaltene Vorbehalt macht den Abschluß von Handelsverträgen mit andern christlichen Nationen sehr schwer und mit morgenländischen Völkern vielleicht unmöglich. Könnte hier nicht durch Uebereinkommen mit den Kantonen geholfen werden? Dieses würde aber noch nicht genügen; denn ich muß in Erinnerung bringen, daß der Bundesrath und die Kommissionen während der letzten Session einen Gesetzentwurf vorgelegt hatten, der sehr weise Bestimmungen enthielt und Lücken ausfüllte, die nicht fortbestehen sollten. Der Gesetzentwurf trat aber in einigen Punkten den kantonalen Gesetzgebungen zu nahe und wurde deshalb verworfen. Diese Schlußnahme ist zu bedauern, und man muß wünschen, daß der Bundesrath den Entwurf nach ge-
sehener Abänderung den eidgenössischen Rätthen neuerdings zur Berathung vorlege.

„Unter dem Bundesvertrage von 1815 hätte die Erstellung eines schweizerischen Eisenbahnnetzes vielleicht niemals stattfinden können. Wie aber zu allen Zeiten, wo der menschliche Geist zum Schaffen mächtig angetrieben worden ist, die Reformen und die Erfindungen sich Schritt gehalten haben, so scheint auch die neue Bundesverfassung von 1848 bestimmt gewesen zu sein, die Erstellung von Eisenbahnen und den sozialen Verkehr, der ohne sie nur einen unvollkommenen Aufschwung hätte nehmen können, zu ermöglichen. Allein diese Eisenbahnen selbst haben bloß eine unvollständige Entwicklung erreicht; denn es darf keine einzige Gegend der Schweiz ihrer entbehren, und auf allen zugänglichen Punkten sollen sie mit den Nachbarländern verkehren. — Nach Erreichung dieses Resultates erfordert dieses Institut noch namhafte Verbesserungen, wozu es der Hilfe des Gesetzgebers bedarf. Jede Eisenbahngesellschaft hat gegenwärtig ihre eigenen Tarife, ihre Polizei, ihre Stundenpläne, die weder mit einander, noch mit den Posten korrespondiren. Differenzialtarife sind in vielen Fällen zwar nothwendig, in andern aber schädlich. Die Gesellschaften wünschen und streben allerdings nach Einführung einer Gleichförmigkeit. Können sie aber dazu gelangen, wenn ihre Konzessionen nicht

abgeändert werden, und hat der Bund nicht die Pflicht, im Interesse des Publikums und selbst der Gesellschaften ins Mittel zu treten und ein neues Gesetz zu erlassen, weil das bestehende ungenügend scheint.

„Meine Herren Deputirten und lieben Mitcidgenossen! Wollen Sie mich entschuldigen, daß ich so lange zu Ihnen gesprochen habe. Wenn in meinen Worten einige anwendbare Wahrheiten sich finden sollten, so wünsche ich, daß sie bei den eidgenössischen Behörden ein Echo finden mögen, damit sie Früchte bringen in dem Maße, als die Umstände dazu günstig sein werden.

„Ich erkläre die Session der VI. Amtsperiode des Nationalrathes „eröffnet.“

Im Ständerathe hielt der abtretende Präsident, Herr Eduard Häberlin, von Weinfelden (Thurgau), die nachfolgende Eröffnungsrede:

„Tit.!

„Wahlen und Budgetberathung sind Geschäftsgegenstände, mit Bezug auf welche eine, wenn auch ganz unmaßgebliche, doch immerhin individuelle Meinungsäußerung von dieser Stelle aus wohl besser gänzlich unterbleiben würde.

„Sofern jedoch das Votum, welches das Schweizervolk selber bei der Neubestellung seiner Vertreter abgegeben hat, hier ebenfalls zu Rathe gezogen werden darf, so dürfte darin in ersterer Beziehung ein Fingerzeig enthalten sein, einmal die bereits bewährte Berufstreue, Charakterfestigkeit und Geschäftserfahrung in erster Linie wiederum anzuerkennen, und sodann bei den Wahlen überhaupt der heimatlichen Interessentstellung in gewissen Tagesfragen keinen unberechtigten Einfluß zu gestatten. So ungefähr denkt das Volk, das nicht selbstsüchtig spekulirt, und ich meine, wenn wir in solchen Dingen ein wenig diesem Zuge folgen, daß wir von vorneherein nicht übel berathen sein können.

„Die Sorge, welche in neuerer Zeit in erhöhtem Maße dem Finanzhaushalt der Eidgenossenschaft von den beiden Räten zugewendet wird, und vor Allem aus der ernstlich ausgesprochene Wille des Bundesrathes, daß in der Verwaltung selbst möglichst auf Vereinfachung und Ersparniß hingewirkt werden soll, sind überall im Lande mit besonderer Befriedigung vermerkt worden. Gerade die fortgesetzte, gewissenhafteste Beachtung dieser Anforderung wird uns am ehesten in den Stand setzen, zeitgemäße Reformen und nützliche Werke von eidgenössischer Bedeutung — auf geistigem und volkwirthschaftlichem Gebiete — mit freudiger Zustimmung der Nation auch fernerhin von Bundes wegen unterstützen zu können. Doch, wie gesagt, es bleiben die Betrachtungen, zu welchen der Finanzplan für 1864 Stoff bietet, passender der einkläßlichen Budgetberathung vorbehalten.

„Tit. I Seit unserer letzten Versammlung sind in der auswärtigen Politik Ereignisse eingetreten, welche die Ruhe und den Frieden Europas zu gefährden schienen.

„Der Vorschlag des Kaisers der Franzosen, die Verträge von 1815, welche die Grundlage des gegenwärtigen europäischen Staatsrechtes bilden, auf einem Kongresse aller Staaten zu revidiren, mußte, wie zu erwarten war, auf viele Schwierigkeiten stoßen. Indes billigt wohl das Schweizer-volk in seiner großen Mehrheit die von dem Bundesrath abgegebene Erklärung, daß die Schweiz sich von der Theilnahme an einem allgemeinen Kongresse nicht ausschließen würde, wenn ein solcher jetzt oder später zusammentreten würde.

„Es ist nicht zu befürchten, daß die der Schweiz zugesicherte Neutralität in Frage gezogen würde, da dieselbe den allgemeinen Interessen Europas selbst entspricht. Infolge dessen ist die Eidgenossenschaft zum Voraus vor der Gefahr bewahrt, durch ihre Theilnahme am Kongresse etwa in eine Lage zu kommen, wodurch sie mit dem Grundsatz der Nichteinmischung in fremde Angelegenheiten und des Selbstkonstituierungsrechtes der Staaten in Kollision gerathen müßte.

„Anderseits könnte es der Schweiz nur erwünscht sein, wenn bei diesem Anlasse bezüglich der in früheren Verträgen ihr zugesicherten Neutralität von Nordsavoyen neue Stipulationen getroffen würden, welche diejenige militärische Stärkung unserer Südwestgränze zu bewirken geeignet sind, die durch die veränderten Verhältnisse gefordert ist.

„Sollte aber auch der Kongreß nicht zu Stande kommen, so bestehen nichts desto weniger die dießfälligen Rechtsansprüche in ihrer vollen Kraft fort. Frankreich selbst hat ihre Begründetheit sowohl im Art. 2 des Vertrages vom 24. März 1860, betreffend die Abtretung von Savoyen, als in nachfolgenden diplomatischen Verhandlungen ausdrücklich anerkannt.

„Hoffen wir überhaupt, daß die Pacifikation Europas, welche der großartigen Idee eines allgemeinen Friedenskongresses zum Grunde liegt, nichts desto weniger erreicht werden möge, indem die Gefinnungen, von welchen die Einladung zum Kongresse und die Zusagen der Theilnahme begleitet waren, jeweilen im Einzelfalle allseitig praktisch bethätigt werden!“

Nach geschehener Prüfung der Wahlakten und nach erfolgter Konstituierung bestellten beide Räte ihre Büreau, und zwar wählte der Nationalrath (am 8.)

zum Präsidenten: Hrn. Victor Ruffy, in Lausanne;

„ Vizepräsidenten: „ Gottlieb Jäger, von Brugg (Aargau).

zu Stimmzählern : Hrn. Landammann Styger, in Schwyz;
 „ Bankdirektor Kaiser, in Solothurn;
 „ Oberst Philippin, in Neuenburg;
 „ Staatsanwalt Honegger, in Zürich.

Der Ständerath seinerseits hat (am 7. gewählt
 zum Präsidenten : Hrn. Regierungsrath Schenk, in Bern;
 „ Vizepräsidenten : „ Staatsrath Roguin, in Lausanne.
 zu Stimmzählern : Hrn. Landammann Sutter, in Bühler (Appenzell A. Rh.);
 „ Präsekt Evéquoz, in Sitten.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

Der Bundesrath wählte

(am 4. Dezember 1863)

als Holleinnnehmer in Brusata (Tessin): Hrn. Carlo Albisetti, von dort, bisherigen Einnnehmer der Nebenzollstätte Stabbio;
 „ Postkommis in Bern: Hrn. Johann Ingold, von Herzogenbuchsee (Bern);
 „ „ „ Thun: „ Karl August Berger, von Merligen (Bern);

(am 9. Dezember 1863)

als Posthalter in Effretikon (Zürich): Hrn. Jakob Valtenesperger, von Winterberg-Lindau, Eisenbahnstationsvorsteher in Effretikon.

Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung. (Vom 7. und 8 Dezember 1863)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1863
Date	
Data	
Seite	931-936
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 275

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.